

## WIRTSCHAFT:

So entstehen Prämien-  
Rückvergütungen

---

## PRAXIS UND HAUS

## REISE

## AUTO:

Ro 80 noch immer aktuell

## So entstehen die Prämien-Rückvergütungen

Versicherungsverträge werden im allgemeinen auf einen längeren Zeitraum abgeschlossen. Selbst wenn nur eine Versicherungsdauer von einem Jahr vereinbart worden ist, so verlängert sich in aller Regel der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn er nicht gekündigt oder infolge Fortfalls des versicherten Risikos aufgehoben wird. Für den erworbenen Versicherungsschutz ist eine Prämie in vereinbarter Höhe zu zahlen, die für die Dauer des Vertrages mit der Einschränkung gilt, daß Änderungen nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit der Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrechtes zulässig ist.

Die Berechnung der Prämien ist das Ergebnis umfangreicher statistischer Untersuchungen über den Schadenverlauf und die hierdurch bedingten Schadenaufwendungen, um die sogenannte Bedarfsprämie zu ermitteln. Der Versicherungsnehmer kann so gegen einen überschaubaren, festen Geldbetrag sein eigenes Risiko der Versicherungsgemeinschaft aufbürden. Die Versicherungs-Gesellschaft kalkuliert vorsichtig, so daß die Erfüllung ihrer Schadenzahlungs-Verbindlichkeiten durch ein entsprechendes Prämienaufkommen gesichert erscheint. Dennoch ergeben sich bei aller Zuverlässigkeit einer vorsichtigen Wahrscheinlichkeitsrechnung zuweilen in einzelnen Versicherungszweigen Verluste, weil der wirkliche Schadenverlauf ungünstiger ist als angenommen. Diese Verluste werden natürlich auf die verschiedenste Weise aufgefangen, notfalls durch Prämien-erhöhungen bei dem entspre-

chenden Tarif. Prämienunterbietungen im Wettbewerb haben hier nach nicht nur ihre Grenzen, sondern sind auch nicht ungefährlich, da sie Konsequenzen haben können, die auch dem Versicherungsnehmer unerwünscht sind.

Überhöhte Prämien sind dagegen wettbewerbsschädlich. Jede Voraussage wird aber unzuverlässiger, je länger der Zeitraum ist, für den sie gilt. Voraussetzungen können sich ändern, neue, positive wie negative, Einflüsse können auftreten, die sich auf den Schadenverlauf auswirken. Man muß also besonders vorsichtig kalkulieren, kommt aber dann zu Prämien, die eigentlich gar nicht so hoch zu sein brauchten, wenn man vom augenblicklichen Bedarf ausgeht. Das beste Beispiel hierfür ist die Lebensversicherung, bei der man sich dadurch hilft, daß eine Gewinnbeteiligung eingeräumt wird, die praktisch eine Rückerstattung zuviel erhobener Prämie darstellt.

Bei der Kalkulation der Lebensversicherungsprämie dienen als hauptsächliche Grundlagen die Sterbetafel und die zu erwartende Zinseinnahme aus der Anlage der eingehenden Prämien. Der wirkliche Verlauf der Sterblichkeit mag bis zu einem gewissen Grade konstant sein und der errechneten Wahrscheinlichkeit vor allem bei neuen Tafeln entsprechen.

Erhebliche Schwankungen wird aber der Zins im Verlauf von 20, 30 Jahren erfahren. Zeiten des Hochzinses, wie wir ihn in der jüngsten Vergangenheit erlebt haben, dauern nicht „ewig“, sondern werden

Prämien-Rückvergütungen

wieder von Zeiten abgelöst, in denen aus Anlagen nur eine wesentlich geringere Rendite zu erzielen ist. All dies ist aber nicht voraussehbar und durch keine Wahrscheinlichkeitsrechnung zu erfassen. Die Aufsichtsbehörde zwingt daher mit vollem Recht zum Pessimismus bei der Prämienkalkulation. Er geht so weit, daß die Bäume der Lebensversicherungs-Gesellschaften in den Himmel wachsen würden, gäbe es nicht die Gewinnbeteiligung der Versicherten. Sie ist das Ventil. Die zuviel erhobenen Prämien, die zur Deckung der Versicherungsleistungen usw. nicht benötigt werden, fließen den Versicherten wieder zu.

Wie sich eine vorgesehene Gewinnbeteiligung aushöhlen kann, zeigt die Krankenversicherung, bei der die Prämien aus ähnlichen Überlegungen kalkuliert worden sind. Durch steigende Kosten ist auch der Schadenbedarf der Krankenversicherer gestiegen. Alte Verträge mit nicht in DM limitierten Leistungen, bei denen eine Beitragsrückerstattung vorgesehen war, erfordern von Jahr zu Jahr steigende Schadenaufwendungen und können meist von der Gesellschaft nicht gekündigt werden. Das einzige Regulativ bleibt die Beitragsrückerstattung, die von Jahr zu Jahr mäßiger ausfällt bzw. schließlich aufhört. Hier wird also aus dem Sinn der Beitragsrückerstattung Unsinn, da sie unmöglich wird.

In der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung als Zwangsversicherung darf der Gewinn der Gesellschaft nicht mehr als 3 Prozent betragen. Werden durch einen günstigen Schadenverlauf höhere Gewinne erzielt, so sind sie an die Versicherten zurückzuvorgüten, wie dies auch im letzten Jahr geschehen ist. Der Streit der Meinungen über die künftige Gestaltung des Kraftfahrzeug-Versicherungstarifes ist noch nicht beendet. Ob privilegierte Gruppen von Kraftfahrern nach Berufsstand oder Wohnort ihre Begünstigungen wirklich verdienen, ist eine Frage, die häufig wohl

auch aus der Interessenlage unterschiedlich beantwortet wird. Also warten wir ab.

Damit wäre der Kreis der für den Arzt wesentlichen Versicherungszweige, bei denen Gewinnbeteiligungen vorgesehen sind, aber auch so ziemlich erschöpft.

Das Gegenteil einer Gewinnbeteiligung wäre eine Nachschußpflicht, wenn die erhobenen Prämien zur Deckung der Schäden nicht ausreichen. Eine Nachschußpflicht rüttelt aber am Grundprinzip des Versicherungsgedankens, weil ja dann doch ein Teil des Risikos beim Versicherungsnehmer verbleibt, der nie wissen würde, ob und in welchem Umfange er Nachschüsse leisten müßte. Sie hätte auch nur bei Zwangsversicherungen großer Gruppen und ohne größere Schwankungen des Schadenverlaufs Sinn. Das Publikum wünscht Versicherungsschutz zu einem kalkulierbaren und kalkulierten Preis, nämlich Sicherheit gegen das Risiko eines möglichen Schadens, der unter Umständen bis zur Gefährdung der Existenz gehen könnte.

Bei allen Versicherungszweigen mit relativ konstantem Schadenverlauf ohne große Schwankungsbreiten und bei einer großen Versicherungsgemeinschaft dürfte also ein Versicherungsschutz gegen feste Prämie ohne Nachschußpflicht und Gewinnbeteiligung sinnvoller sein. Die Versicherungsunternehmen sind ohne weiteres in der Lage, mit diesen Schwankungen im Schadenverlauf fertig zu werden. Die Erfüllung der Verträge beibt auf jeden Fall gesichert. Und darauf kommt es schließlich an. KH

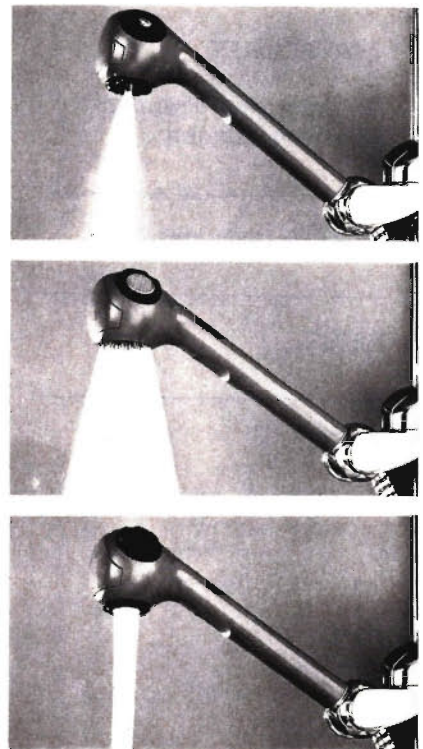
□

**Hoechst hält Arzneimittel-Preise stabil** – Die Hoechst Aktiengesellschaft will in diesem Jahre das heutige Preisniveau ihrer Arzneimittel-Spezialitäten stabil halten. Sie wird damit einen Beitrag zur Eindämmung der Kostensteigerung im Gesundheitswesen leisten. KI

PRAXIS UND HAUS

Regelbare Brause

Drei verschiedene Einstellungen hat die „Tri-Bel“-Dusche: zum einen den scharfen, pulsierenden Strahl zur Massage, dann eine volle Brause und schließlich einen mit Luft vermischten weichen Sprudel-



Lustig anzusehen: der Dreifach-Duschkopf „Tri-Bel“  
Werkfoto

strahl. Diese drei verschiedenen Wasserstrahlen werden jeweils durch eine Drehung des Kopfes eingestellt. Der Duschkopf ist aus einem sehr stabilen Kunststoff und hat nebenbei auch eine amüsante Form, die auch die Aufmerksamkeit der sehr anspruchsvollen Design-Preisrichter in Stuttgart gefunden hat.

Ein Wandhalter wird mitgeliefert; der Hersteller bietet auch eine passende Schiebestange an (Hersteller: Hans Grohe KG, 7622 Schiltach/Schwarzwald). kb